



Geistiges Eigentum in Horizont 2020 (Intellectual Property Rights)

Factsheet der Nationalen Kontaktstelle Kleine und Mittlere Unternehmen, Stand August 2014

In Forschungs- und Innovationsprojekten in Horizont 2020 (H2020) finden sich verschiedene Partner zusammen, um gemeinsam neues Wissen zu generieren oder Wissen weiterzuentwickeln. Die Verwertung dieser neuen Erkenntnisse hat in H2020 einen hohen Stellenwert. Die Wertschöpfungskette sollte nicht unterbrochen werden, damit Ideen bis zur Marktreife gelangen können.

Oftmals ist die Verwertung der Ergebnisse auch Anreiz zur Teilnahme an den Projekten, insbesondere für KMU und Partnereinrichtungen aus der Industrie. Daher ist es wichtig, sich frühzeitig über die Rechte und Pflichten bezüglich des geistigen Eigentums in H2020-Projekten zu informieren.

Wo finden sich die Vorgaben zum geistigen Eigentum in H2020?

Die Grundsätze zum geistigen Eigentum in H2020 sind bereits in den Beteiligungsregeln zu H2020 (rules for participation) niedergelegt und werden in der Finanzhilfvereinbarung (Grant Agreement, GA), dem Fördervertrag mit der Kommission (KOM) oder der Exekutivagentur (Executive Agency, EA), noch einmal präzisiert. Die Regelungen in der Finanzhilfvereinbarung sind somit rechtliche Vorgaben zum geistigen Eigentum und müssen beachtet werden.

Neben der Finanzhilfvereinbarung können ergänzende Regelungen zum geistigen Eigentum auch im sogenannten Konsortialvertrag (Consortium Agreement, CA) festgehalten werden. Der Konsortialvertrag muss in H2020 zwingend unter den Projektpartnern zur Regelung des Innenverhältnisses abgeschlossen werden und darf der Finanzhilfvereinbarung inhaltlich nicht widersprechen. Regelungen aus dem Konsortialvertrag können daher nur ergänzend zu den Vorgaben der Finanzhilfvereinbarung vereinbart werden.

In der Finanzhilfvereinbarung findet sich in vielen Vorschriften der Hinweis, dass bestimmte Regelungen Anwendung finden, es sei denn, es liegen andere Abreden der Projektpartner vor. Dies ist der Regelungsspielraum, der in bilateralen Dokumenten oder im Konsortialvertrag für Abweichungen genutzt werden kann.

Parallel zu den Vorschriften der Finanzhilfvereinbarung gelten natürlich weiterhin die nationalen gesetzlichen Vorschriften zum geistigen Eigentum (z. B. in Deutschland das Arbeitnehmererfindergesetz, Patentrecht, Urheberrecht, Markenrecht etc.), die von den einzelnen Projektpartnern dementsprechend beachtet werden müssen.

Worauf ist bereits in der Antragsphase zu achten?

In der Antragsphase kommen die unterschiedlichen Partnerorganisationen zusammen, um gemeinsam den Projektantrag auszuarbeiten. Dabei richtet sich die Zusammensetzung des Konsortiums natürlich auch nach den verschiedenen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen der Einrichtungen, damit gemeinsam geforscht und entwickelt werden kann.

Geheimhaltungsvereinbarung

In der Antragsphase liegt dem Konsortium noch keine vertragliche Verbindung zugrunde. Gegebenenfalls ist es daher sinnvoll, eine Geheimhaltungsvereinbarung (non-disclosure agreement) abzuschließen, um Projektideen oder Forschungsinformationen gegen Weitergabe und/oder Missbrauch schützen zu können. Die Geheimhaltungsvereinbarung ist keine Vorgabe der Kommission, sondern ein freiwilliger privatrechtlicher Vertrag, um die diskutierten Forschungsideen im Vorfeld des Projekts abzusichern. Ein Abschluss ist freiwillig.

Agreement on Background (Art. 24)

Im Konsortium sollte klar darüber gesprochen werden, welche Partnereinrichtung welches bestehende Wissen in das Projekt einbringt, zu welchen Konditionen (entgeltlich/unentgeltlich) und zu welchem bestehenden Wissen andere Projektpartner Zugang brauchen. Diese Regelungen sind in einem sogenannten „Agreement on Background“ zwischen den Partnern aufzunehmen oder in den Konsortialvertrag zu integrieren. Im Konsortialvertrag kann das bestehende Wissen in einer Positiv- (Zugang) oder Negativliste (kein Zugang) gelistet werden.

Zugang zu bestehendem Wissen Art. 25 GA (Access to Background)

Die Vorgabe, sich vorab über den Zugang zu bestehendem Wissen zu einigen, resultiert aus den Regelungen in der Finanzhilfevereinbarung (Access to Background) gemäß Art. 25 GA. Bestehendes Wissen (Background) ist demnach jegliches Wissen sowie Daten und Informationen (vgl. Art. 24 GA) materieller oder immaterieller Art, das die Einrichtung vor Abschluss der Finanzhilfevereinbarung zum Projekt innehatte und das notwendig ist, um das Projekt durchzuführen oder die Ergebnisse nutzen zu können.

Art. 25 GA gibt vor, dass den Partnern Zugang zu bestehendem Wissen (Background) gewährt werden muss, wenn es für die Projektdurchführung notwendig ist, und zwar unentgeltlich, es sei denn vor Beitritt zur Finanzhilfevereinbarung wurde etwas anderes vereinbart. Zugang zu bestehendem Wissen muss ebenfalls zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt werden, wenn der Zugang für die Nutzung der eigenen Ergebnisse notwendig ist. Fair und angemessen kann unter Umständen auch unentgeltlichen Zugang beinhalten.

Hinweis: der Begriff „notwendig“ ist in der Finanzhilfevereinbarung nicht offiziell definiert und muss daher vom Konsortium definiert und festgelegt werden.

Anfragen auf Zugang müssen schriftlich an die Partnereinrichtung im Projekt gestellt werden. Soweit keine anderslautenden Absprachen vorliegen, bedeuten Zugangsrechte nicht automatisch das Recht zur Unterlizenzierung.

Über Beschränkungen der Zugangsrechte wegen der Rechte Dritter sind die Partnereinrichtungen zu informieren.

Weitere Informationen unter:

<http://www.horizont2020.de/projekt-zugangsrechte.htm>

Generierung neuen Wissens in den Projekten - Wem gehören die Projektergebnisse?

Bei der Durchführung der Projekte wird regelmäßig neues Wissen generiert. Gemäß Art. 26.1 GA gehören Ergebnisse dem Partner, der sie generiert hat. Nicht abgrenzbare Arbeitsbeteiligungen führen automatisch zu gemeinsamem Eigentum der Beteiligten (Art. 26.2). Ein Verzicht auf gemeinsames Eigentum ist erst nach der Generierung der Ergebnisse (Results) möglich.

Daher sollte bereits frühzeitig darauf geachtet werden, wer mit wem neues Wissen generiert und dieses gegebenenfalls auch verwerten möchte. Gegebenenfalls sollten mittels Laborbüchern oder anderer Aufzeichnungen die Arbeitsanteile dokumentiert werden.

Joint Ownership Agreement (Art. 26.2 GA)

Liegt gemeinsames Eigentum vor, müssen die gemeinsamen Eigentümer schriftlich ein „Joint Ownership Agreement“ abschließen (vgl. Art. 26.2 GA). In diesem Vertrag soll der Umgang und die weitere Verwertung, entstehende Kosten etc. geregelt werden (für nähere Informationen zum Joint Ownership Agreement siehe Annotated Model GA zu Art. 26).

Zu beachten sind Rechte Dritter (26.3 Abs. 3 GA) und die klare Zuordnung, wer tatsächlich Eigentümer gemäß der nationalen Rechtsvorschriften geworden ist (Einrichtung oder Erfinder). Hier kann es in den verschiedenen Ländern zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Zugang zu neu generiertem Wissen im Projekt (Access to Results)

Wird neues Wissen in den Projekten durch die Partner generiert, muss den Partnern zu diesem neuen Wissen gemäß Art. 31 GA Zugang gewährt werden. Wenn es für die Projektdurchführung notwendig ist, muss der Zugang unentgeltlich möglich sein. Ebenfalls muss Zugang gewährt werden, wenn es für die Nutzung der eigenen Ergebnisse notwendig ist, dann jedoch zu fairen und angemessenen Bedingungen.

Verwertung von Projektergebnissen (Exploitation)

Neues Wissen und Erkenntnisse, die in den Projekten erworben werden, sollen nach Möglichkeit durch den Rechteinhaber/die Rechteinhaberin geschützt und verwertet werden, um die Wertschöpfungskette zu vollenden. Gemäß Art. 30.2 GA können z. B. Lizenzen der eigenen Projektergebnisse vergeben, Eigentum übertragen (Art. 30.1. GA) oder das Eigentum in sonstiger Weise genutzt und vermarktet werden.

Schutzmaßnahmen für Ergebnisse (Protection)

Gem. Art. 27 GA besteht die Verpflichtung für alle Zuwendungsempfänger, für einen zeitlich adäquaten und regionalen Schutz der Projektergebnisse zu sorgen, soweit eine kommerzielle bzw. industrielle Verwertung möglich, angemessen und gerechtfertigt ist. Dabei sind eigene sowie die legitimen Interessen der Partner zu beachten. Beim Schutz der Ergebnisse ist der Hinweis auf die EU-Förderung verpflichtend (Art. 27.3 GA).

Je nach Art des generierten Projektergebnisses können z. B. unter anderem Patente, Gebrauchsmuster, Marken eingetragene Designs etc. erworben werden (weitere Informationen unter <http://www.dpma.de>).

Insbesondere sollte der Schutz der Ergebnisse in Bezug auf die Veröffentlichung von Projektergebnissen gemäß Art. 29 GA im Konsortium abgestimmt sein, damit nicht durch frühzeitige Publikationen Patente z. B. wegen mangelnder Neuheit nicht mehr angemeldet werden können.

Eine gute Abstimmung von geplanten Schutzmaßnahmen und Verbreitungsmaßnahmen im Projekt ist daher unerlässlich.

Weitere Informationen

- http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/reference_docs.html
- <http://www.horizont2020.de/projekt-ipr.htm>
- <http://www.horizont2020.de/projekt-zugangsrechte.htm>
- <http://www.horizont2020.de/projekt-ergebnisse.htm>
- http://ec.europa.eu/research/participants/docs/h2020-funding-guide/cross-cutting-issues/intellectual-property_en.htm
- <http://www.nks-kmu.de>

- Publikationen des IPR Helpdesk: <https://www.iprhelpdesk.eu/library>
- Deutsche Patent- und Markenamt: <http://www.dpma.de>
- Europäisches Patentamt: http://www.epo.org/index_de.html
- WIPO: <http://www.wipo.int/pct/de/>
- Deutsches Institut für Normung: <http://www.din.de/cmd?level=tpl-home&contextid=din>
- <http://www.ebuero.de/era-wissenstransfer.htm>

Disclaimer

Die Inhalte dieses Factsheets entsprechen dem Stand des Wissens zum Zeitpunkt der Erstellung des Factsheets. Eine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen wird nicht übernommen. Die Informationen stellen keine Rechtsberatung i. S. d. Rechtsberatungsgesetzes dar.

Ansprechpartner/innen in der Nationalen Kontaktstelle KMU

Nicole Schröder

Telefon: 030 67055-788

E-Mail: nicole.schroeder@dlr.de

Bastian Raue

Telefon: 030 67055-665

E-Mail: bastian.raue@dlr.de

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
DLR Projektträger
„Europäische und Internationale Zusammenarbeit“
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Telefon: 0228 3821-1964

E-Mail: info@nks-kmu.de

Internet: www.nks-kmu.de